

Infoblatt: A003

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind Arbeitnehmer, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, grundsätzlich versicherungspflichtig. Nicht so in der Krankenversicherung, hier bildet die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) eine Versicherungspflichtgrenze.

Wer ab dem Jahr 2024 mehr als 69.300 Euro jährlich verdient, ist grundsätzlich versicherungsfrei und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig versichern.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung bedeutet gleichzeitig, dass auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht besteht.

Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert waren, gilt im Kalenderjahr 2024 bundeseinheitlich eine besondere JAEG von 62.100 Euro.

Entwicklung der JAEG in den letzten fünf Jahren

Kalenderjahr	allgemeine JAEG jährlich in Euro	besondere JAEG jährlich in Euro
2019	60.750	54.450
2020	62.550	56.250
2021	64.350	58.050
2022	64.350	58.050
2023	66.600	59.850
2024	69.300	62.100

Überschreiten der JAEG bei Beginn einer Beschäftigung

Steht bereits bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass die JAEG überschritten wird, so tritt eine sofortige Krankenversicherungsfreiheit ein. Die versicherungsrechtliche Beurteilung bisheriger Beschäftigungsverhältnisse oder der bisher erwirtschafteten Entgelthöhe ist dabei unerheblich. Der Arbeitnehmer ist von Beschäftigungsbeginn an versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Unterjährige Beschäftigungsaufnahme

Wird im laufenden Jahr ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, ist vom Arbeitgeber eine vorausschauende Beurteilung, bezogen auf ein Zeitjahr ab Beschäftigungsbeginn, vorzunehmen.

Überschreitet das ermittelte regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE), die zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme geltende JAEG, besteht von Beginn der Beschäftigung an Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer nimmt zum 01.06.2024 eine Beschäftigung auf. Er erhält laut Vertrag 5.500 Euro monatlich, dazu ein vertraglich garantiertes Weihnachtsgeld in Höhe von 6.000 Euro.

Zeitraum der Beurteilung ist der 01.06.2024 bis zum 31.05.2025.

Entgeltberechnung bezogen auf ein Zeitjahr: $12 \times 5.500 \text{ Euro} + 6.000 \text{ Euro} = 72.000 \text{ Euro}$.

Da das JAE die für 2024 geltende JAEG in Höhe von 69.300 Euro überschreitet, tritt bereits mit Beginn der Beschäftigung Versicherungsfreiheit zur Krankenversicherung ein. Versicherungspflicht zur Pflegeversicherung besteht nur, wenn eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abgeschlossen wird.

Entgelterhöhung

Überschreitet das Entgelt einer laufenden Beschäftigung unterjährig die JAEG, so tritt Versicherungsfreiheit erst mit Ablauf des Kalenderjahres ein, wenn die JAEG auch im Folgejahr überschritten wird.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von 4.000 Euro sowie ein Weihnachtsgeld in identischer Höhe. Nach einer Beförderung erhält der Arbeitnehmer ab dem 01.09.2023 ein monatliches Gehalt von 5.500 Euro sowie ein Weihnachtsgeld in identischer Höhe. 2023 ist der Arbeitnehmer versicherungspflichtig, da das Entgelt in der vorausschauenden Betrachtung zum 01.01.2023 unterhalb der JAEG lag. Ab dem 01.09.2023 ist eine vorausschauende Betrachtung für ein Zeitjahr vorzunehmen. Dieses ergibt ein Gehalt von $13 \times 5.500 \text{ Euro} = 71.500 \text{ Euro}$. Somit liegt das Entgelt über der JAEG von 2023 in Höhe von 66.600 Euro. Da das Entgelt auch oberhalb der JAEG von 2024 in Höhe von 69.300 Euro liegt, ist der Arbeitnehmer ab dem 01.01.2024 versicherungsfrei in der Krankenversicherung.

Aufnahme einer weiteren Beschäftigung

Tritt zu einer laufenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine weitere hinzu, ist eine erneute Prüfung der Krankenversicherungspflicht notwendig.

Die Entgelte aus beiden Beschäftigungsverhältnissen sind dabei zusammenzurechnen.

Wird die JAEG überschritten, sind beide Beschäftigungsverhältnisse bis zum Ende des Kalenderjahres versicherungspflichtig.

Erst bei Überschreiten der JAEG, auch im Folgejahr, tritt Versicherungsfreiheit ein.

Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes (JAE)

Das JAE wird nach folgendem Schema berechnet:

Voraussichtliches Brutto-Jahreseinkommen aus der Beschäftigung

- abzüglich Einnahmen, die kein Arbeitsentgelt sind – lohnsteuerfreie Bezüge,
- abzüglich Einnahmen, die unregelmäßig, also nicht mindestens einmal jährlich, gezahlt werden,
- abzüglich Familienzuschläge, zum Beispiel Kinder- und Verheiratetenzuschläge

Bei dem Restbetrag handelt es sich um das regelmäßige JAE.

Zeitpunkt zur Berechnung des Jahresarbeitsentgeltes

Das JAE ist bei folgenden Anlässen neu zu berechnen:

- bei Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses
- bei jeder dauerhaften Gehaltsveränderung
- bei Beginn eines jeden Kalenderjahres

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Arbeitgeberservice
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

Servicetelefon: +49 40 3347-8080
Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr
Fax: +49 40 3347-98238
E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)
www.securvita.de